

Newsletter Wirtschaftlicher Verbraucherschutz

Ausgabe Januar 2021



Abbildung 1: „Elbphilharmonie und Speicherstadt“:
www.mediaserver.hamburg.de / Michael Zapf

Liebe Leserinnen und Leser,
in der neuen Ausgabe unseres Newsletters zum wirtschaftlichen Verbraucherschutz in Hamburg finden Sie wieder aktuelle Informationen zu Themen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Schauen Sie einfach mal rein.

Weitere Infos finden Sie auch auf unserer Homepage unter

- <http://www.hamburg.de/kundenschutz>.

Jetzt aber erst einmal viel Spaß beim Lesen. Über Rückmeldungen, Anregungen etc. würden wir uns sehr freuen. Schreiben Sie uns unter

- <mailto:kundenschutz@justiz.hamburg.de>.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Abt. Wirtschaftlicher Verbraucherschutz in der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Themen in dieser Ausgabe

Verbraucherschutz Hamburg aktuell	2	Kein Beschluss zur ePrivacy-Verordnung unter deutscher Ratspräsidentschaft	6
„Verbraucherschutz-Pegel“: Jetzt mitmachen bei Online-Umfrage bis 31.01.2021	2	Verbraucherrechte	6
Coronavirus - Pandemie in unserem Alltag .	3	EU-weite Einführung von Verbandsklagen	6
Verbraucherinformationen zum Thema Corona-Virus.....	3	Ärger mit der Post?	7
Banken und Sparen.....	3	Konsumieren	7
Achtung: Negativzinsen von Banken für Sparguthaben	3	Langlebige und reparierbare Produkte als Standard in der EU.....	7
Prämiensparverträge: BaFin ruft Sparer zu Überprüfung auf.....	4	Vergleichsportale zeigen nicht immer das günstigste Angebot	8
Datenschutz und Internet	5	Verbot für leichte Plastiktragetaschen ab Januar 2022.....	8
Schufa testet Konteneinsicht.....	5	Impressum	9

Verbraucherschutz Hamburg aktuell

„Verbraucherschutz-Pegel“: Jetzt mitmachen bei Online-Umfrage bis 31.01.2021



Abbildung 2: Senatorin Anna Gallina, Präsides der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Bild: © Daniel Reinhardt / Senatskanzlei Hamburg

Worüber ärgern sich Hamburgs Verbraucherinnen und Verbraucher am meisten? Die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. (vzhh) ermittelt im Auftrag der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) Probleme im Hamburger Verbraucheralltag.

Noch bis zum 31. Januar können Hamburgerinnen und Hamburger in einer Online-Umfrage der Verbraucherzentrale und der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz angeben, worüber sie sich in ihrem Alltag am meisten ärgern. Mehr als 1.000 Verbraucherinnen und Verbraucher haben bereits knapp 12.000 Probleme angegeben.

Verbraucherschutzsenatorin Anna Gallina sagt dazu: „Ich freue mich über die hohe Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bereits jetzt haben mehr Menschen an der Online-Umfrage mitgemacht als zum gleichen Zeitpunkt im Vorjahr. Wir wollen Missstände und Trickereien aufdecken. Die Corona-Pandemie hat den Verbraucheralltag hart getroffen. Wir haben ein offenes Ohr für die Verbraucherinnen und Verbraucher in Hamburg und hören zu. Wenn wir deren Sorgen und Probleme kennen, können wir diese Missstände gezielt angehen und gegensteuern.“

Michael Knobloch, Vorstand der Verbraucherzentrale Hamburg: „Neben den üblichen Verbraucherproblemen haben die Hamburgerinnen und Hamburger gerade massiv mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu kämpfen. Das spüren wir auch in unserer Beratung. Welche Sorgen und Nöte die Hamburger Verbraucherinnen und Verbraucher gerade bewegen, wollen wir mit unserer Umfrage herausfinden.“

Der Fragenkatalog enthält auch in diesem Jahr Themen wie Mogelpackungen, Probleme mit dem Energieversorger, unerwünschte Werbeanrufe, Ärgernisse bei Lebensmitteln aber auch Probleme bei Urlaubsreisen. Ziel ist es, aktuelle Erkenntnisse über die Problemlagen, aber auch die Zufriedenheit beim Verbraucherschutz zu gewinnen.



Abbildung 3: Michael Knobloch, Vorstand der vzhh (Foto: Michael Knobloch)

Weitere Informationen und Downloads:

- [Pressemeldung](#) der BJV und vzhh vom 21.12.2020: „Starke Beteiligung an Online-Umfrage - Was Hamburgs Verbraucherinnen und Verbraucher ärgert“
- Die Befragung dauert nur wenige Minuten und ist selbstverständlich anonym. Sie läuft noch bis zum 31. Januar 2021 unter [Umfrage Verbraucherschutz-Pegel Hamburg](#)
- [Information](#) der vzhh zur Umfrage: „Worüber ärgern Sie sich am meisten?“

Coronavirus - Pandemie in unserem Alltag

Verbraucherinformationen zum Thema Corona-Virus



Abbildung 4: Von Olga Ernst - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=88675470>

Informationsseiten der Verbraucherzentralen geben Antworten auf wichtige Alltagsfragen in der Pandemie.

Verbraucherinnen und Verbraucher sind auf vielfältige Weise durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Die Verbraucherzentralen beraten und unterstützen zu vielen Fragen, z.B. bei ausgefallenen Flügen oder Reisetourneuren, abgesagten Veranstaltungen oder zur Auswirkung auf laufende Verträge.

Auch wenn die Verbraucherzentrale Hamburg (vzh) vorerst für den Publikumsverkehr geschlossen bleibt, ist sie weiterhin für Sie da. Schriftliche und telefonische Beratungen finden weiterhin statt. Die vzh hat ihr telefonisches Beratungsangebot in den letzten Wochen ausgeweitet. In den sogenannten Spezialberatungen am Telefon, die 20 bis 90 Minuten dauern können, geht die vzh auf Ihre konkreten Fragen ein.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Informationen](#) der Verbraucherzentrale Hamburg: „Coronavirus“
- [Informationen](#) der Verbraucherzentralen: „Corona: COVID-19, die Folgen und Ihre Rechte“
- [Informationen](#) der Verbraucherzentrale Hamburg: „Verbraucherzentrale: per Telefon und Mail erreichbar“

Banken und Sparen

Achtung: Negativzinsen von Banken für Sparguthaben



Abbildung 5: © Andreas Siegmund (Behörde für Justiz und Verbraucherschutz)

Bis zu 240 Banken verlangen aktuell vermehrt von Kundinnen und Kunden für Sparguthaben sogenannte Verwahrtgelte, wenn der Kontostand mehr als 50.000 oder 100.000 Euro beträgt. Statt Zinsen für die Geldeinlage zu erhalten, zahlt man heute drauf. Für die Verbraucherzentralen sind Negativzinsen im Kern Preiserhöhungen oder neue Entgelte der Banken.

Worum geht es? Die Banken reichen die Gebühren der Europäischen Zentralbank (EZB) für dort geparktes Geld weiter. Die EZB fordert für diese Beträge von den Banken einen Zins von minus 0,5 %, den sogenannten "Negativzins".

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes sind Negativzinsen bei Neuverträgen rechtlich zulässig. Bei Altverträgen dürfen diese Verwahrtgelte in der Regel nicht nachträglich eingeführt werden, wenn die Verträge ohne Verwahrtgeltverpflichtung geschlossen wurden. Ist die Verwahrtgeltverpflichtung lediglich per Preisaushang und nicht in den vertraglichen Bestimmungen festgelegt, ist dies gleichfalls unzulässig.

Maßgeblich für die Erhebung von Gebühren sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Kreditinstituten und ihren Kundinnen und Kunden. Aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den vertraglichen Entgeltinformationen ergeben sich die Höhe der Zinsen und die Entgelte für die im Privat- und Geschäftskundenbereich üblichen Kredite und Leistungen. Die Banken können die Höhe dieser Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen. Betroffene sollten aber prüfen, ob entsprechende Verwahrtgelte in ihrem konkreten Fall

zulässig sind und sich ggf. rechtlich bei einem Rechtsanwalt oder der Verbraucherzentrale Hamburg beraten lassen.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Informationen](#) der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg vom 20.09.2020; „Standpunkt zu Negativzinsen“
- [Informationen](#) von Verivox: „Diese Banken erheben Negativzinsen“
- [Informationen](#) von Finanztip vom 04.11.2020: „Negativzinsen - Wenn das Guthaben von selbst schrumpft“

Prämienparverträge: BaFin ruft Sparer zu Überprüfung auf



Abbildung 6: © Andreas Siegmund (Behörde für Justiz und Verbraucherschutz)

Ein Prämienparvertrag ist eine langfristige Sparform mit variabler Verzinsung und gleichbleibender Sparleistung. Kundinnen und Kunden erhalten zusätzlich zum Zins eine Prämie, die meist anhand der Vertragslaufzeit gestaffelt ist. Viele Prämienparverträge von Banken und Sparkassen können jedoch unzulässige Klauseln zur Zinsanpassung enthalten; deshalb ist Vorsicht geboten. Immerhin kann es sich bei Altverträgen um einige Tausend Euro Zinsgutschrift handeln.

Viele Kreditinstitute verwendeten in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Zinsanpassungsklauseln, die ihnen einräumten, über Änderungen der vertraglich vorgesehenen Verzinsung mit unbegrenzt einseitigen Ermessensspielräumen zu entscheiden. Diese Praxis erklärte der BGH 2004 für unwirksam und äußerte sich auch in späteren Entscheidungen in 2010 und 2017 zu den Anforderungen an solche Klauseln.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) empfiehlt Verbraucherinnen und Verbrauchern, ihre Prämienparverträge sorgfältig zu überprüfen, weil viele Banken diese Zinsanpassungsklauseln weiter verwenden und die Kundinnen und Kunden weniger Zinsen erhalten, als ihnen vertraglich zustehen.

Empfohlen wird, dass betroffene Sparer jetzt selbst aktiv auf ihre Institute zugehen und sich erläutern lassen, welche Klausel ihr Vertrag ganz konkret enthält. Dann ist zu prüfen, ob die Aussagen der Bank rechtskonform sind. Dazu können Sie sich rechtlichen Rat bei einem Rechtsanwalt oder der Verbraucherzentrale Hamburg einholen.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Pressemitteilung](#) der BaFin vom 02.12.2020: „Prämienparverträge: BaFin ruft Sparer zu Überprüfung auf“
- [Informationen](#) der Verbraucherzentralen vom 01.12.2020: „Zins-Klauseln in Sparverträgen rechtswidrig: So kommen Sie zu Ihrem Geld“
- [Artikel](#) von Finanztip vom 18.06.2020: „Zinsen falsch berechnet: Kunden können Hunderte Euro nachfordern“

Datenschutz und Internet

Schufa testet Konteneinsicht



Abbildung 7: Schufa Logo.svg;
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schufa_Logo.svg?uselang=de

Größte Auskunftsei Deutschlands will sogenanntes CheckNow-Verfahren einführen.

Die Schufa, Deutschlands größte Auskunftsei, plant offenbar, ihre Bonitätsbewertungen zukünftig zumindest punktuell auf eine Auslesung der Kontendaten von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu stützen.

Mehrere Medien haben über das sogenannte CheckNow-Verfahren berichtet. Die Recherchen zeigen massive Bedenken in Sachen Datenschutz auf. Den Berichten nach überprüft zunächst das zuständige Bayerische Landesamt für Datenschutz die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Pressemitteilung der Schufa und Auszüge aus der Medienberichterstattung finden Sie hier:

- [Pressemitteilung](#) der Schufa vom 16.11.2020: „SCHUFA CheckNow erweitert Möglichkeiten der Bonitätsprüfung durch Kontodatenanalyse im Auftrag des Verbrauchers“
- [Information](#) der Verbraucherzentralen vom 05.11.2020: „Scoring mit Kundendaten: So verlangen Sie Auskunft bei Schufa & Co.“
- [Information](#) von Das Erste/Panorama vom 26.11.2020: „Bankgeheimnis: Schufa will Konten ausforschen“
- [Artikel](#) in Süddeutsche Zeitung vom 26.11.2020: „Schufa will Konten der Deutschen durchstöbern“

Kein Beschluss zur ePrivacy-Verordnung unter deutscher Ratspräsidentschaft



Abbildung 8: Flagge der Europäischen Union, via https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Flag_of_Europe.svg

Seit 2017 wird ein Entwurf für die ePrivacy-Verordnung im Europäischen Rat - ohne ein Ergebnis - diskutiert. Die Bundesregierung hatte einen Kompromissvorschlag vorgelegt, der von der Verbraucherseite als gerade noch akzeptabel angesehen wurde. Aber auch dieser Vorschlag fand keine Zustimmung im EU-Rat.

Der Kompromissvorschlag der deutschen Ratspräsidentschaft ist gescheitert, sodass dieses Thema lediglich mit einem Fortschrittsbericht an die nächste EU -Ratspräsidentschaft weitergereicht wird.

Die ePrivacy-VO sollte unter anderem mit Regulierungsmaßnahmen für die sozialen Medien und die großen Plattformen die Privatsphäre der elektronischen Kommunikation den modernen Gegebenheiten anpassen. Insbesondere Metadaten sollten gegen freien Zugriff geschützt werden und somit die Transparenz der Verbraucher reduziert werden.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Pressemitteilung](#) des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. vom 23.11.2020: „ePrivacy-Verordnung: Kein Abschluss um jeden Preis“
- [Verordnungsentwurf](#) vom 10.01.2017: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)
- [Artikel von Netzpolitik](#): „ePrivacy-Verordnung: EU-Staaten verspielen Chance auf Kompromiss“

Verbraucherrechte

EU-weite Einführung von Verbandsklagen

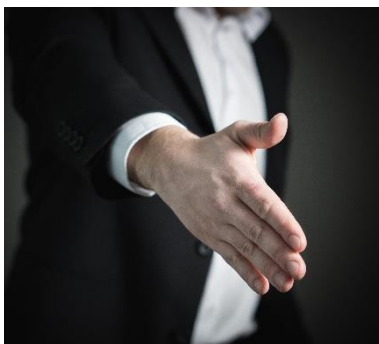


Abbildung 9: Von <https://pixabay.com/de/users/TeroVesalainen-809550/> - <https://pixabay.com/de/h%C3%A4ndedruck-handschlag-hand-geben2056021/> Archivkopie, CC0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=62279168>

Richtlinie für EU-Verbandsklagen durch das EU-Parlament beschlossen.

Nach der nun beschlossenen Regelung sollen Verbraucherverbände und ähnliche Institutionen europaweit stellvertretend für die geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher gegen Unternehmen auf Unterlassung und Schadenersatz klagen können. Durch die Richtlinie werden hierfür einheitliche Regelungen für kollektive Rechtsbehelfe geschaffen. Die Mitgliedstaaten haben nach Inkrafttreten der Richtlinie 24 Monate Zeit (voraussichtlich bis Januar 2023), um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, und weitere sechs Monate, um sie anzuwenden.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Pressemitteilung](#) des Europäischen Parlamentes vom 24.11.2020: „ Neuartige EU-Sammelklagen: Besserer Schutz für Verbraucher in Europa“

Ärger mit der Post?



Abbildung 10: Postauto, © Anne Krischok

Wer kennt das nicht? Sie haben ein Paket bestellt, bleiben extra zuhause, um es anzunehmen, aber finden dann eine Nachricht vor, dass Sie leider nicht anzutreffen waren. Im Ergebnis müssen Sie Ihr Paket von einer möglicherweise weit entfernten Filiale oder einer Packstation abholen.

Leider ist das kein Einzelfall. Wenn es sich nicht nur um ein einmaliges Problem bei der Zustellung handelt, braucht man Unterstützung. Und die findet man bei der Bundesnetzagentur. Diese nimmt Ihre Beschwerden entgegen und bearbeitet z.B. anhaltende Zustellausfälle, Falschzustellungen, fehlende Benachrichtigungen. Das ist auch eine Win-win-Situation, weil die Bundesnetzagentur anhand der Beschwerden über aktuelle Mängel informiert ist, die gebraucht werden, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Postversorgung zu überprüfen. Der Verbraucherservice Post ist die Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, die Fragen und Beschwerden zur Postversorgung haben.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Verbraucherservice Post](#) der Bundesnetzagentur mit häufig gestellten Fragen zu Briefen, Paketen, Filialen, Briefkästen etc. und Online-Formular
- [Informationen](#) der Bundesnetzagentur: Verbraucherthemen Post
- [Pressemeldung](#) der Bundesnetzagentur vom 21.12.2020: „Beschwerdeaufkommen zu Postdienstleistungen nahezu unverändert“

Konsumieren

Langlebige und reparierbare Produkte als Standard in der EU



Abbildung 11: Die 17 "UN-SDGs" mit ihren Logos, Von UNDP - <https://www.undp.org/content/undp/en/home/sustainable-development-goals.html>, Gemeinfrei, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=52672594>

Der Binnenmarkt-Ausschuss des EU-Parlaments will den EU-Verbraucherschutz stärken.

Mit seinen vorgeschlagenen Maßnahmen will er auch die Produktsicherheit und Nachhaltigkeit verbessern und fordert die Kommission auf, die Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen nach ihrer Haltbarkeit zu prüfen. Damit würden die Märkte für Second-Hand Produkte unterstützt und nachhaltigere Produktionspraktiken gefördert. Auch der Elektroschrott sei zu reduzieren. Dafür seien einheitliche Ladegeräte notwendig. Gegen die geplante Obsoleszenz, die Lebensdauer eines Produkts durch Hersteller bewusst zu verkürzen, seien ebenfalls Maßnahmen notwendig.

Auch die Bundesregierung hat in ihrem Programm für nachhaltigen Konsum Maßnahmen für eine stärkere Berücksichtigung von Aspekten wie Lebensdauer, Reparaturfreundlichkeit und Recycelfähigkeit

sowie zur Stärkung von Verbraucherinformationen, wie zum Beispiel nutzerfreundliche Bedienungsanleitungen oder Reparaturinformationen, auf nationaler Ebene entwickelt.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Abgeordnete wollen sich für „Recht auf Reparatur“ für EU-Verbraucher einsetzen](#) (Schwerpunkte der Plenarsitzung vom 23. November bis 26. November 2020)

- [Entschließung](#) des Europäischen Parlaments vom 25. November 2020 zum Thema „Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher“ (2020/2021(INI))
- [Nationales Programm für nachhaltigen Konsum](#) - Gesellschaftlicher Wandel durch einen nachhaltigen Lebensstil: Broschüre der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (Stand: 24.02.2016)

Vergleichsportale zeigen nicht immer das günstigste Angebot



Abbildung 12: Shopping Sternschanze; via www.mediaserver.hamburg.de / Sven Schwarze

Wieder einmal müssen wir uns von einem beliebten Vorurteil verabschieden: Mit Vergleichsportalen lässt sich leider nicht immer schnell der beste Anbieter finden.

Diese Illusion zerstört auch die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. (vzh) und erklärt, dass bei den Portalen keine vollständigen Marktübersichten angezeigt werden, weil Portale als Makler für jeden Vertragsabschluss eine Provision kassieren. Mit dieser Problematik hatte sich im Übrigen auch schon einmal der Bundesgerichtshof befasst. Die vzh empfiehlt, dass man mehrere Portale nutzt und die Preise mit dem jeweiligen Anbieter abgleicht.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Informationen](#) der vzh vom 23.11.2020: „Preisvergleich mit Tücken“

Verbot für leichte Plastiktragetaschen ab Januar 2022



Abbildung 13: Einkaufsnetz; <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Netz.jpg#/media/Datei:Netz.jpg>

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wollen unnötigen Verpackungsmüll vermeiden. Um unsere Umwelt vor Plastikmüll zu schützen, hat die Bundesregierung das Verpackungsgesetz geändert. Ab Januar 2022 sind leichte Plastiktragetaschen in Deutschland verboten. Ein Verstoß soll als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern geahndet werden können.

Damit wird eine Vorschrift der Europäischen Kommission aus 2018 zur Reduzierung von Plastikmüll aus Kunststoff umgesetzt. Sie will die ständig wachsende Menge an schädlichem Plastikmüll in den Ozeanen und Meeren reduzieren. Deshalb sollen Einwegplastik-Produkte, für die es gute umweltfreundliche Alternativen gibt, z.B. Wattestäbchen, Bestecke, Teller, Trinkhalme, Kaffee-Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff, vom Markt genommen werden. Die Mitgliedstaaten müssen das umsetzen und für weniger Lebensmittelverpackungen und Getränkebecher aus Kunststoff sorgen.

Weitere Informationen und Downloads:

- [Presse- und Informationsamt der Bundesregierung](#) vom 18.12.2020: Änderung des Verpackungsgesetzes - Dünne Plastiktüten künftig verboten“
- [Pressemitteilung](#) der EU-Kommission vom 28.05.2018: „Schutz der Meere: Kommission will Einwegplastik-Produkte vom Markt nehmen“

Impressum



Abbildung 14: Blick von den Alsterarkaden auf das Rathaus, Foto: www.mediaserver.hamburg.de / Christian Spahrbier

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Billstraße 80 | 20539 Hamburg

- www.hamburg.de/bjv
- <http://www.hamburg.de/kundenschutz>

Stand: 4. Januar 2021

Redaktion und Gestaltung:

Anne Krischok
Referentin für Wirtschaftlichen Verbraucherschutz (V621)
Tel.: +49 (40) 428.37-3110

Datenschutzhinweis:

Abhängig vom Anlass Ihrer oder unserer Kontaktaufnahme werden Ihre personenbezogenen Daten von uns verarbeitet. Nähere Informationen dazu erhalten Sie entweder hier <https://www.hamburg.de/bjv/datenschutzhinweise/12732768/datenschutzhinweise/> oder auf Nachfrage bei unserer behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Wenn Sie den Newsletter per E-Mail unter kundenschutz@justiz.hamburg.de abbestellen wollen, reicht eine E-Mail mit der Betreffzeile „Newsletter abbestellen“. Bei einer Abmeldung werden Ihre Daten sofort gelöscht, und Sie erhalten keine Newsletter mehr von uns.

Newsletter abonnieren/abbestellen:

Einfach E-Mail senden an: mailto:kundenschutz@justiz.hamburg.de

Rechtshinweis:

Den Nutzern des Newsletters werden alle Inhalte (Text- und Bildmaterial) ausschließlich zum privaten, eigenen Gebrauch zur Verfügung gestellt, jede darüberhinausgehende Nutzung ist unzulässig. Es wird keine Verantwortung für die Inhalte fremder, verlinkter Internetangebote übernommen. Diese Seiten spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Herausgeberin wider.